

Beschlussantrag

der Landtagsabgeordneten Beate Meini-Reisinger, Christoph Wiederkehr, Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend dienstrechtlicher Schutz von Whistleblowern

eingebraucht im Zuge der Sitzung auf Verlangen des Wiener Landtags am 29.9.2017

Mit einer Novelle der Dienstordnung 1994 dürfen Dienstnehmer_innen der Stadt Wien seit 2013 nicht mehr beruflich benachteiligt werden, wenn sie im guten Glauben ein mutmaßliches Korruptionsdelikt melden (§35a DO 1994). Mit dieser Bestimmung endet auch schon der dienstrechtliche Schutz von Hinweisgebern im Wiener Dienstrecht. Zwar besteht die Möglichkeit der Meldung von Korruptionsdelikten über das so genannte "Antikorruptionstelefon" der internen Revision; die Möglichkeit einer anonymen Meldung von wahrgenommenen Missständen (sowie die anonyme Übermittlung von Unterlagen) ist in der Wiener Stadtverwaltung jedoch nicht vorgesehen. Auch gibt es keine verwaltungsexterne Stelle, an die sich Bedienstete in besonders heiklen Fällen wenden können.

Das SPÖ-Wahlprogramm, der Plan "A", findet anerkennende Worte für Whistleblower und bezeichnet diese als "couragierte Einzelpersonen". Der Schutz von Whistleblowern solle daher weiter ausgebaut werden. Eine andere Perspektive auf Hinweisgeber bei Korruptionsdelikten hat der Wiener Bürgermeister, der am 29.9.2016 in einer Sitzung des Wiener Gemeinderates zu Protokoll gab: *"Ein Whistleblower ist ja nichts anderes als jemand der aus der Anonymität und feige heraus jemanden anderen denunziert"*. Die Entscheidung liegt nun bei der SPÖ und der Landesregierung, welcher Deutung sie sich hier anschließen möchte.

Der Korruptionsskandal bei Wiener Wohnen hat der Bevölkerung erneut vor Augen geführt, dass strukturelle Korruption in Wien an der Tagesordnung ist. Im konkreten Anlassfall könnte Medienberichten zufolge ein Schaden von etwa 60 Millionen Euro entstanden sein. Im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal werden 32 Mitarbeiter_innen von Wiener Wohnen als Beschuldigte geführt. Es handelte sich also nicht um Einzelfälle, sondern um ein systembedingtes Problem.

Eine Möglichkeit, den Schutz für Hinweisgeber auszubauen, ist die Institutionalisierung eines Vertrauensanwaltes gegen Korruption. Mehrere deutsche Bundesländer, unter anderem das Land Berlin, haben mit dieser Einrichtung bereits positive Erfahrung im Kampf gegen Korruption gemacht. Der Vorteil dieser Einrichtung liegt vor allem darin, dass es sich beim Vertrauensanwalt um eine verwaltungsexterne Einrichtung handelt, die nicht mit staatlichen Stellen assoziiert wird. Ein Vertrauensanwalt unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht; ihm übergebene Dokumente können nur unter bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt werden. Zudem stünde ein Vertrauensanwalt gegen Korruption nicht nur den Bediensteten der Stadt Wien, sondern auch anderen Bürger_innen offen, die einen Fall von Korruption im Umfeld der Stadt wahrnehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

+	ÖVP +	FPÖ +	SPÖ -	G -	()
---	----------	----------	----------	--------	-----

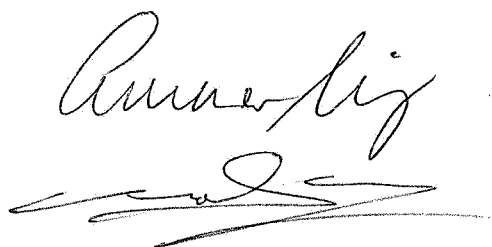
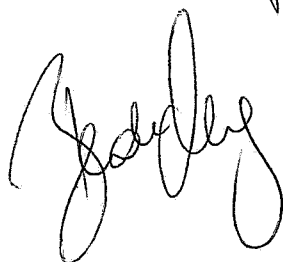
BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, die Möglichkeit zur anonymen Meldung von Korruptionsdelikten an eine verwaltungsexterne Stelle (dienst-)rechtlich zu verankern. Hierzu wird die Wiener Landesregierung beauftragt, ein Konzept für einen unabhängigen Vertrauensanwalt gegen Korruption im Bereich der Wiener Stadtverwaltung zu erstellen, eine entsprechende Gesetzesgrundlage auszuarbeiten und diesen Gesetzesentwurf dem Wiener Landtag zuzuleiten.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.9.2017

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 29. SEP. 2017

ROL-3247-201710001-KNEICAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat